



BEITRÄGE AN BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

Ausgabe Januar 2015

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

- Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 24.09.1972 (BGS 618.111)
- Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (VV) vom 13.01.1987 (BGS 618.112)
- Schweizerische Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF 2015) mit Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien, Brandschutz Erläuterungen und Brandschutzregister
- Die aktuellsten Ausgaben der technischen Vorschriften und Richtlinien für Blitzschutzsysteme
 - SN SEV 1000 Niederspannungs-Installations-Norm (NIN)
 - SEV 4022 Blitzschutzsysteme – Leitsätze
 - SEV 4113 Fundamenterder – Leitsätze
 - SN EN 62305 Blitzschutz: Teil 1-4
- Brandmelde- und Sprinkleranlagen
 - SES-Richtlinie Brandmeldeanlagen
 - SES-Richtlinie Sprinkleranlagen
- Handhabung automatischer Brandmelde- und Sprinkleranlagen (SGV, 01.07.2010)

1.2. Beitragsberechtigung

¹ Beiträge werden auf Gesuch hin insbesondere ausgerichtet an die Kosten für (VV § 28)

- die Erstellung und Erweiterung von Blitzschutzanlagen (⇒ Blitzschutzsysteme): 20 %
- die Erstellung und Erweiterung von Überspannungsschutzableitern (⇒ Überspannungsschutz einrichtungen): 20 %
- die nachträgliche Erstellung von Brandmauern und feuersicheren Estrichböden: 20 %
- die freiwillige Installation anerkannter automatischer Alarm- und Löschanlagen (⇒ Brandmelde- und Sprinkleranlagen) in Neubauten und neuen Anbauten: 20 %
- die nachträgliche Installation anerkannter automatischer Alarm- und Löschanlagen (⇒ Brandmelde- und Sprinkleranlagen) in bestehenden Gebäuden: 20 %
- die Anschaffung anerkannter Innenlöschposten (⇒ Wasserlöschposten): 30 %

² Nicht beitragsberechtigigt sind insbesondere (VV § 19)

- Bauten und Einrichtungen, die nicht versicherten Gebäuden dienen;
- Unterhalt, Reparatur und Betrieb beitragsberechtigter Bauten und Einrichtungen.

Weitere Einschränkungen sind unter 3. Speziellen Erläuterungen aufgelistet.

1.3. Verpflichtung (VV § 21)

¹ Beiträge verpflichten den Empfänger und dessen Rechtsnachfolge zu einwandfreiem Unterhalt und dauernder Betriebsbereitschaft der Bauten und Einrichtungen.

2. Verfahren

2.1. Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Baubeginn, Installation oder Anschaffung mit den notwendigen Unterlagen an folgende Adresse einzureichen: (VV § 32)

Solothurnische Gebäudeversicherung
Abteilung Brandschutz
Baselstrasse 40
4500 Solothurn

² Bei verspätet eingereichten Gesuchen können die Beiträge gekürzt werden. (VV § 18)

³ Bei Gesuchen, die nach Abschluss der Bau- bzw. Installationsarbeiten eingereicht werden, entfällt der Anspruch auf Beiträge ganz. (VV § 18)

⁴ Das Beitragsgesuch umfasst alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen wie (VV § 32):

- I vollständig ausgefülltes Formular „Beitragsgesuch“;
- I Projektbeschreibung;
- I Projektpläne oder –skizzen;
- I Kostenzusammenstellung und Offerten aller beitragsberechtigten Arbeiten;
- I Auflistung allfälliger Eigenleistungen (Arbeit und Material).

2.2. Beitragszusicherung

¹ Der Anspruch auf einen Beitrag entsteht mit der Beitragszusicherung der Gebäudeversicherung. (VV § 35)

² Mit der Beitragszusicherung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden. (VV § 16)

³ Die Beitragszusicherung erfolgt grundsätzlich an den Gebäudeeigentümer. Wird eine Anlage nicht im Auftrag des Gebäudeeigentümers erstellt bzw. bezahlt, muss vom Gebäudeeigentümer eine Vollmacht ausgestellt werden, damit die Beiträge an Dritte zugesichert und ausbezahlt werden können.

⁴ Die Beitragszusicherung verfällt, wenn:

- I die beitragsberechtigte Anlage, Baute oder Einrichtung nicht innert zwei Jahren erstellt wird; (VV § 36)
- I die Beitragsauszahlung nicht innert zwei Jahren nach Beendigung der Arbeiten vorgenommen werden kann.

2.3. Beitragsauszahlung

¹ Nach Beendigung der Arbeiten sind der SGV folgende Unterlagen zur Prüfung und Beitragsauszahlung einzureichen:

- I Installationsattest bzw. Ausführungsbestätigung;

- I Kostenzusammenstellung und Rechnungen aller beitragsberechtigten Arbeiten;
- I Auflistung allfälliger Eigenleistungen (Arbeit und Material);
- I Einzahlungsschein oder Kontoangaben für Überweisung des Beitrages.

² Vor der Beitragsauszahlung wird die beitragsberechtigte Anlage, Baute oder Einrichtung durch den zuständigen Fachexperten der SGV abgenommen. Mit dieser Abnahme kann die SGV auch eine Fachfirma oder eine Inspektionsstelle beauftragen.

³ Beiträge werden ausbezahlt, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind:

- I Die Beitragszusicherung ist vorhanden;
- I Beitragsbedingungen und -auflagen werden eingehalten;
- I Die beitragsberechtigte Anlage, Baute oder Einrichtung wurde mängelfrei abgenommen;
- I Allfällige Brandschutzaufgaben zum Bauvorhaben wurden mängelfrei abgenommen.

3. Spezielle Erläuterungen

3.1. Blitzschutzsysteme und Überspannungsschutzeinrichtungen

¹ Folgende Arbeiten, Anlageteile und Kosten sind nicht beitragsberechtigt:

- I Fundamente der (ausgenommen speziell erstellte Anschlussstellen für das Blitzschutzsystem);
- I Alle Anlageteile wie Erdungen und Potenzialausgleich, die auch ohne Blitzschutzsystem aufgrund der Niederspannungs-Installations-Norm (NIN) installiert werden müssen;
- I Demontearbeiten und das Versetzen von bestehenden Anlagen;
- I Vorbereitungsarbeiten für eine allfällige spätere Installation von Blitzschutzsystemen wie Anschlussstellen in Fundamenten, Erdleitungen und/oder Teile davon vorgängig verlegen, Vorprojekte usw.;
- I Temporäre Anlagen, die zeitlich beschränkt montiert sind wie Provisorien, Zelte, Gerüste, Tribünen usw.;
- I Nicht ortsfest installierte und angeschlossene Überspannungsschutzgeräte.

3.2. Brandmauern und feuersichere Estrichböden

¹ Brandmauern sind standfeste, gebäudetrennende, bis unter die oberste Schicht der Dachkonstruktion und bis an die äusserste Schicht der Fassadenkonstruktion geführte, feuerwiderstandsfähige Bauteile.

Brandmauern können einschalig oder zweischalig ausgeführt werden und müssen objektbezogen Feuerwiderstand REI 60, REI 90 oder REI 180 aufweisen.

² Feuersichere Estrichböden sind standfeste, brandabschnittsbildende Boden- bzw. Deckenkonstruktionen.

Die Standfestigkeit muss auch bei einem Einsturz der Konstruktionen über dem feuersicheren Estrichboden erhalten bleiben (Lastaufnahme, kein Durchschlagen der Decke usw.).

Feuersichere Estrichböden müssen als Gesamtkonstruktion mindestens Feuerwiderstand REI 60 aufweisen und estrichseitig mit einer Brandschutzplatte mit 30 min Feuerwiderstand (BSP 30) bekleidet sein.

³ Beitragsberechtigt sind sämtliche Kosten, die zur Erstellung einer Brandmauer oder eines feuersicheren Estrichbodens in einem bestehenden Gebäude dienen.

⁴ Folgende Arbeiten und Kosten sind nicht beitragsberechtigt:

- I Provisorien, Demontage- und Abbrucharbeiten;
- I Fenster, Türen und Tore in Brandmauern;
- I Verkleidungen, Verputze und weitere Oberflächen ohne Brandschutzfunktion
- I Wärmedämmungen, die energietechnischen Zwecken dienen;
- I Haustechnische Installationen;
- I Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und allgemeine Gebühren.

3.3. Brandmelde- und Sprinkleranlagen

¹ Beitragsberechtigt sind:

- I Alle Anlageteile für freiwillig oder nachträglich erstellte Brandmelde- und Sprinkleranlagen mit VKF-Brandschutzanwendung und genehmigte Sprinkleranlagen nach ausländischen Standards sowie deren Montage-, Installation und Inbetriebsetzung. Die entsprechenden Richtlinien der VKF und des SES oder die ausländischen Standards sind verbindlich einzuhalten.
- I Alle Anlageteile für die notwendige interne (akustische und optische Signalgeber) und externe (Alarm- und Störungsübertragungs-Systeme) Alarmierung sowie deren Montage-, Installation und Inbetriebsetzung.

² Keine Beiträge werden gewährt für:

- I Brandschutzanlagen ohne VKF-Brandschutzanwendung;
- I Brandschutzanlagen, deren Installation durch eine wesentliche Risikoerhöhung infolge einer baulichen oder betrieblichen Veränderung oder Erweiterung notwendig geworden ist;
- I Ersatz und Unterhalt von bestehenden Brandschutzanlagen;
- I Anpassungsarbeiten bestehender Brandschutzanlagen bei Innenumbauten;
- I Brandfallgesteuerte Elemente (Apparate sowie deren Installation und Inbetriebsetzung);
- I Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und Aufschaltgebühren;
- I Schliesseinrichtungen und Schlüsselrohre;
- I Gasmeldeanlagen oder Gaslöschanlagen.

3.4. Wasserlöschposten

¹ In der Regel werden an die Anschaffung anerkannter Wasserlöschposten aus verfahrenstechnischen Gründen nicht objektbezogene Beiträge ausgerichtet, sondern in gleicher Grössenordnung ein Pauschalbeitrag von maximal CHF 300.— pro Wasserlöschposten geleistet.

4. Beschluss der Verwaltungskommission der SGV

Diese Weisung zu Beitragsbedingungen wurde von der Verwaltungskommission am 12.12.2014 beschlossen. Sie treten am 01.01.2015 in Kraft und ersetzen die Beitragsbedingungen für Brandschutzanlagen aus dem Jahr 2012.